A 0 Dringlichkeitsantrag: Grundsteuer erhalten und gerecht reformieren

Monika Heinold, KV Kiel Karl-Martin Hentschel, KV Plön Sabine

Antragsteller*in: Rautenberg, KV Stormarn Lorenz Burghrdt, KV Kiel Annika Rückwald, KV

Lübeck Martin Drees, KV Plön Dieter Sinhart-Pallin, KV Kiel Oliver Brandt,

KV Hzgt. Lauenburg Lasse Petersdotter, KV Kiel

Tagesordnungspunkt: 3 Anträge

- Dringlichkeitsantrag für den Landesparteitag 20./21.04.2018
- Der Landesparteitag möge beschließen:
- 734 Die Grundsteuer ist die drittwichtigste Einnahmequelle der Kommunen. Mit
- bundesweit rd. 14 Mrd. Euro Einnahmen und landesweit rd. 450 Mio. Euro sind
- unsere Kommunen auch in Schleswig-Holstein –auf diese Einnahmequelle
- 737 angewiesen.
- 738 Bündnis 90/DIE GRÜNEN kritisieren, dass es Bund und Ländern in den letzten 10
- 739 Jahren nicht gelungen ist, eine Novellierung des Gesetzes zu beschließen, obwohl
- 740 bekannt war, dass die alten Einheitswerte zur Bemessung der Grundsteuer nicht
- 741 gerecht und auch nicht verfassungskonform waren, wie das
- Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil am 10. April 2018 festgestellt hat.
- ⁷⁴³ Erneut hat das Bundesverfassungsgericht damit ausbügeln müssen, was die Politik
- 744 nicht zu Stande gebracht hat. Entsprechend kurz ist die Frist, die die Richter
- für eine Gesetzesreform gesetzt haben: Bis Ende 2019 muss es zu einer
- Neuregelung kommen. Auch wenn es im Anschluss weitere fünf Jahre Zeit gibt, in
- denen das neue Bewertungsverfahren umgesetzt werden kann, ist der Zeitraum für
- die Gesetzesreform angesichts der notwendigen Zustimmung im Bundesrat wie im
- Bundestag sehr knapp bemessen.
- 750 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erwarten, dass sich Bund und Länder zügig auf eine Reform 751 der Grundsteuer verständigen, die folgenden Leitlinien gerecht wird:
 - Die Grundsteuer soll wie bisher bundesgesetzlich geregelt werden. Eine Regionalisierung der Grundsteuergesetzgebung mit individuellen Länderregelungen lehnen wir ab.
 - Die Reform soll für die Kommunen aufkommensneutral sein, um eine Planbarkeit für die kommunalen Haushalte zu gewährleisten.
 - Aufkommensneutralität soll dadurch hergestellt werden, dass die Werte von Gebäuden und Grundstücken zukünftig aktualisiert berücksichtigt werden. Damit würde das Wohnen in hochpreisigen Gegenden höher als bisher besteuert, in anderen Bereichen würde die Steuerbelastung sinken. Die Kommunen sollen die konkrete Besteuerung und die Einnahmen wie bisher über kommunale Hebesätze regeln können und damit ihren Einfluss auf die konkrete Höhe der Grundsteuer behalten.
 - Wichtig ist uns, dass Mieter*innen im Regelfall nicht höher belastet werden als bisher. Wohnen ist für uns Grüne ein Grundrecht und muss für

- alle bezahlbar bleiben. Wir brauchen daher mehr bezahlbaren Wohnraum, insbesondere in den großen Städten und im Hamburger Umland.
- Die Steuer soll so transparent und handhabbar wie möglich gestaltet werden und zugleich dem Anspruch der Leistungsfähigkeit der Steuerzahler*innen gerecht werden.
- Diese Position wurde bereits in den letzten Jahren von unserer Finanzministerin
 Monika Heinold in Berlin vertreten und mit der Mehrheit von 14 Bundesländern im
 Bundesrat beschlossen. Dennoch ist das Gesetz vom Bundestag nicht beschlossen
 worden, insbesondere weil sich die CSU in Bayern und als Teil der
 Bundesregierung gegen das von der großen Mehrheit der Länder erarbeitete Modell
 gesperrt hat. Auch Hamburg trägt die von den Ländern erarbeitete Gesetzgebung
 nicht mit.
- Die letzten Jahre haben deutlich gemacht, wie schwierig es ist, bei der
 Grundsteuerreform eine gemeinsame Lösung unter den Ländern aber auch zwischen
 Bund und Ländern zu finden. Damit die Steuer ab 2020 nicht komplett weg fällt,
 müssen alle Beteiligten aufeinander zugehen. Wir Grünen sind bereit dazu, denn
 der Wegfall der Grundsteuer wäre für unsere Kommunen eine nicht zu verkraftende
 Schwächung ihrer Einnahmen.
- 784 Begründung für die Dringlichkeit:
- Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 10. April 218 die Vorschriften zur Einheitsbewertung für die Bemessung der Grundsteuer für verfassungswidrig erklärt.
- In der Urteilsbegründung heißt es u.a.: "Die Regelungen des Bewertungsgesetzes zur Einheitsbewertung von Grundvermögen in den 'alten' Bundesländern sind jedenfalls seit dem Beginn des Jahres 2002 mit dem allgemeinen Gleichheitssatz unvereinbar. Das Festhalten des Gesetzgebers an dem Hauptfeststellungszeitpunkt von 1964 führt zu gravierenden und umfassenden Ungleichbehandlungen bei der Bewertung von Grundvermögen, für die es keine ausreichende Rechtfertigung gibt."
- Damit besteht unverzüglicher Handlungsbedarf bei der Erarbeitung einer neuen, verfassungskonformen Gesetzesgrundlage zur Bemessung der Grundsteuer.

Begründung

Begründung des Antrags: erfolgt mündlich.